

**Standeskommissionsbeschluss
über die Amtsdauer
der Mitglieder des Spitalrates**

vom 10. August 2009

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Spitalgesetzes vom 27. April 2003 (SpitG) und Art. 5
Abs. 1 der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 23. Juni 2003
(SpitV),

beschliesst:

Art. 1

Die Mitglieder des Spitalrates werden von der Standeskommission auf einjährige Amtsdauer
Dauer gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission auf den Zeit-
punkt der Rekonstitution der Kommissionen für das Amtsjahr 2010/2011 in Kraft. Inkrafttreten